



30.09.2009

Nummer 22

INHALT	SEITE
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 24. Änderung;	204
- Bebauungsplan „GE Westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke“, Gemarkung Heining;	206
<u>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell</u>	
- Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell	209
- Bekanntmachung über Beteiligungsbericht 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell	210
- Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell	210
<u>Bundestagswahl am 27.09.2009</u>	
- Bekanntmachung der Stadt Passau: Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 27.09.2009 in der Stadt Passau	212
- Bekanntmachung des Wahlkreisleiters: Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 229 Passau	213
<u>Bürgerentscheid am 27.09.2009</u>	
- Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 27.09.2009	214

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 24. Änderung;
Sondergebiet – SO Justizvollzugsanstalt an der Königschaldinger Straße, Gemarkung Heining;
Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 06.08.2009 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan genehmigt.

Die Änderung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;

4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im

Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 28. September 2009
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „GE Westlich der Franz-Josef-Strauß-Brücke“, Gemarkung Heining;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

(Neunutzung der ehem. Bahn- bzw. RBO-Fläche Regensburger Str. 55 als Gewerbefläche)

Der Stadtrat hat den o.a. Bebauungsplan am 27.07.2009 als Satzung beschlossen.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu werden die §§ 214 und 215 BauGB im Wortlaut bekannt gegeben:

§ 214 Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

5. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
6. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 § 4 Abs. 2, §§ 4 a Abs. 3 und 5 Satz 2, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr.1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belang jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
7. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
8. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächenutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

5. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;

6. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
7. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
8. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

5. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.
6. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
7. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist, dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit beachtlicher Mangel.
8. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

(4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

§ 215 Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

(1) Unbeachtlich werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

(2) Bei Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Passau, den 28. September 2009
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.07.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 77.808.804,78 € und einem Jahresgewinn von 8.816.485,11 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 8.755.390,64 € auf neue Rechnung vorzutragen und beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 61.094,47 € einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 20.05.2009
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2008 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

Heinz Wöfl
Stellv. Verbandsvorsitzender
Landrat

■ BEKANNTMACHUNG

über Beteiligungsbericht 2007 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald – Sitz Außernzell

Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat der ZAW Donau-Wald jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der vom ZAW Donau-Wald erstellte Beteiligungsbericht für das Wirtschaftsjahr 2007 liegt in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald

■ BEKANNTMACHUNG

über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald) – Sitz Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.07.2009 den geprüften Jahresabschluss 2008 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2008 mit einer Bilanzsumme von 193.178,16 € und einem Jahresgewinn von 10.796,27 € fest und beschließt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2008 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Unternehmenssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.04.2009
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
R. Frech
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2008 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 30.11.2009 bis 11.12.2009 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 21.09.2009

AKU Donau-Wald

Heinz Wölfel
Stellv. Verwaltungsratsvorsitzender
Landrat

**Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009
in der Stadt Passau**

Wahlberechtigte	38.176
Wähler/innen	25.011
ungültige Erststimmen	321
gültige Erststimmen	24.690
ungültige Zweitstimmen	242
gültige Zweitstimmen	24.769

von den **gültigen Erststimmen** entfallen auf die Bewerberin/den Bewerber

1	Dr. Scheuer, Andreas	CSU	9.243
2	Teuchner, Jella	SPD	3.744
3	Dr. Stadler, Maximilian	FDP	6.200
4	Burkert, Boris	GRÜNE	2.538
5	Dr. Wandl, Joseph	DIE LINKE	1.839
6	Gabling, Martin	NPD	385
17	Seitz, Andreas	ödp	741

von den **gültigen Zweitstimmen** entfallen auf die Landesliste

1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	9.964
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4.230
3	Freie Demokratische Partei (FDP)	4.055
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	2.576
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	1.934
6	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	330
7	DIE REPUBLIKANER (REP)	107
8	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	105
9	Bayernpartei (BP)	109
10	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	27
11	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	4
12	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	5
13	CHRISTLICHE MITTE (CM)	21
14	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	7
15	Die Violetten (DIE VIOLETTEN)	49
16	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	137
17	Ökologisch-Demokratische Partei/Bündnis für Familien (ödp)	516
18	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	493
19	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	100

Die Einzelergebnisse der Wahlbezirke in der Stadt Passau sind im Internet unter www.passau.de eingestellt.

Passau, 29.09.2009

Auerbeck, Wahlamt Stadt Passau

Der Kreiswahlleiter

des Wahlkreises 229 Passau

Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Wahlkreis 229 Passau

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 229 Passau hat in seiner Sitzung am 30.09.2009 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	186.068
Wähler/innen:	118.249
ungültige Erststimmen:	1.536
gültige Erststimmen:	116.713
ungültige Zweitstimmen:	1.124
gültige Zweitstimmen:	117.125

Für die einzelnen Bewerber/innen sind folgende gültige **Erststimmen** abgegeben worden:

1.	Dr. Scheuer, Andreas	CSU	54.275
2.	Teuchner, Jella	SPD	16.573
3.	Dr. Stadler, Maximilian	FDP	22.069
4.	Burkert, Boris	GRÜNE	8.767
5.	Dr. Wandl, Joseph	DIE LINKE	9.217
6.	Gabling, Martin	NPD	2.600
17.	Seitz, Andreas	ödp	3.212

Von den gültigen **Zweitstimmen** entfallen auf:

1.	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	52.476
2.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	17.773
3.	Freie Demokratische Partei (FDP)	18.202
4.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	9.054
5.	DIE LINKE (DIE LINKE)	9.198
6.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	2.077
7.	DIE REPUBLIKANER (REP)	792
8.	Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE)	789
9.	Bayernpartei (BP)	912
10.	Partei Bibeltreuer Christen (PBC)	100
11.	Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo)	40
12.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	18
13.	CHRISTLICHE MITTE - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten (CM)	116
14.	DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)	72
15.	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)	226
16.	Mensch Umwelt Tierschutz (Die Tierschutzpartei)	723
17.	Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)	2.392
18.	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	1.618
19.	Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)	547

Gewählt ist der Bewerber Dr. Andreas Scheuer (Kreiswahlvorschlag Nr. 1/CSU), Mitglied des Deutschen Bundestags, Vornholzstraße 113, 94036 Passau.

Passau, 30.09.2009
gez.

Diewald
Oberregierungsrat

Der Abstimmungsleiter der kreisfreien Stadt

Passau

Datum

30.09.2009

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 27.09.2009

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2009 folgendes Ergebnis der Abstimmung festgestellt:

1. Zahl der Stimmberechtigten:	39.788
2. Zahl der Personen, die abgestimmt haben:	20.698
3. Zahl insgesamt abgegebenen Stimmen:	
3.1 beim Bürgerentscheid (Förderung Fahrradverbindungen im Verkehrsknotenpunkt Neue Mitte)	
Gültige Zustimmungen zum Bürgerentscheid (Ja-Stimmen)	9.918
Gültige Ablehnungen des Bürgerentscheids (Nein-Stimmen)	10.362
Gültige Stimmen insgesamt	20.280
Ungültige Stimmen insgesamt	418

4. Ergebnisfeststellung

- 4.1 Der Bürgerentscheid mit 20.280 gültigen Stimmen, davon 10.362 gültigen Nein-Stimmen erhielt mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und wurde damit mit NEIN beantwortet. Das nach Art. 18a Abs. 12 GO erforderliche Abstimmungsquorum von 15 v.H. der Stimmberechtigten (5.969) ist erreicht.
- 4.2 Der Bürgerentscheid ist mit der **Ablehnung** des Bürgerentscheids im folgenden Sinn entschieden:

Der Bürgerentscheid gilt als nicht angenommen.

Datum

30.09.2009

Unterschrift





Angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____

Veröffentlicht am: **30.09.2009**

(Amtsblatt/Zeitung)
im/in der: **Amtsblatt Stadt Passau – 22/09**